



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

Alle staatlichen Hochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SHR-H1112.0/42/15

München, 11. April 2024
Telefon: 089 2186 2394
Name: Herr Prof. Dr. Krausnick

**Änderung der AGO; redaktionelle Abfassung von Hochschul-
satzungen, Art. 9 Satz 5 BayHIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits erfahren haben, wurde die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) mit Wirkung zum 1. April 2024 klarstellend geändert. Im Geltungsbereich der AGO sind nach dem neuen Art. 22 Satz 2 AGO mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt explizit unzulässig. Dies ergab sich im Grunde bereits aus Art. 22 Satz 1 AGO („Im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache wenden die Behörden die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung an.“). Für die Hochschulen hat die Änderung der AGO folgende Konsequenzen:

- Soweit Hochschulen als staatliche Einrichtungen handeln (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)) sind sie gemäß § 1 Abs. 1 AGO in vollem Umfang an die AGO gebunden. Nachdem die Hochschulen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG alle durch den Staatshaushalt zugewiesenen Stellen und Haushaltsmittel als

Staatsbehörden bewirtschaften, ist davon das gesamte Handeln der Hochschulen nach außen erfasst (einschließlich z.B. der Gestaltung von Kooperationsverträgen und amtlichen Veröffentlichungen wie z.B. Ausschreibungen und Websites).

- Soweit Hochschulen als Körperschaften handeln (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 BayHIG), also insbesondere, wenn sie Körperschaftsangelegenheiten allein mit Körperschaftsvermögen ausführen, ist ihnen das Handeln nach der AGO gemäß § 36 AGO lediglich empfohlen. Das Staatsministerium plädiert nachdrücklich dafür, im Interesse eines einheitlichen Auftretens gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, dieser Empfehlung nachzukommen.
- Nicht erfasst von der AGO ist das individuelle Handeln einzelner Hochschulmitglieder, solange es nicht im Namen der Hochschule erfolgt.

Im Übrigen sollten die Hochschulen ihre Mitglieder, wo dies datenschutzrechtlich zulässig und praktisch möglich ist, entsprechend den von ihnen im Rahmen der Hochschulstatistik, insbesondere bei der Immatrikulation erfassten Daten zum jeweiligen Geschlecht individuell ansprechen, also Personen, die „männlich“ oder „weiblich“ angegeben haben mit „Sehr geehrter Herr“ oder „Sehr geehrte Frau“, und Personen, die „divers“ angegeben oder keine Angaben gemacht haben z.B. mit „Guten Tag Max Mustermann“. Darüber hinaus bitte ich, – sofern dies nicht bereits der Fall sein sollte – bei der Angabe des Geschlechts im Rahmen der Immatrikulation die Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“, „divers“ sowie „keine Angabe“ vorzusehen.

Aus gegebenem Anlass weise ich außerdem darauf hin, dass alle von Bayerischen Hochschulen erlassenen Satzungen gemäß Art. 9 Satz 5 BayHIG den Redaktionsrichtlinien entsprechen müssen. Diese sehen ebenso wie die Neuregelung der AGO vor, dass Sparschreibungen und Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung unzulässig sind. Deswegen bitte ich, das Satzungsrecht Ihrer Hochschule auf die Konformität mit den Redaktionsrichtlinien zu überprüfen.

Insbesondere im Hinblick auf Prüfungsordnungen möchte ich auch auf meine Ausführungen im Schreiben vom 15.09.2021 (Az.: R.3-H2480/195/3) hinweisen, dass vom amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung abweichende Sprachregelungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Auswahlentscheidungen grundsätzlich kein bewertungsrelevantes Kriterium darstellen können. Hierzu werden wir dem Bayerischen Landtag eine entsprechende Klarstellung im Rahmen einer Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vorschlagen.

Der Landesstudierendenrat erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rolf-Dieter Jungk

Ministerialdirektor